Vermerk

Fernwärmegesetz

Eckpunkte zur energiewirtschaftlichen Konzeption eines Fernwärmegesetzes (Entwurf)

Ansprechpartner:

Ben Schlemmermeier
Geschäftsführer
ben.schlemmermeier@lbd.de
Tel.: +49(0)30.617 85 311
Mobil: +49(0)172.307 31 26

Ralf Nellen
Prokurist
ralf.nellen@lbd.de
Tel.: +49(0)30.617 85 375
Mobil: +49(0)170.788 95 65

Adresse:

LBD-Beratungsgesellschaft mbH
Stralauer Platz 34
EnergieForum
(D) 10243 Berlin
Tel.: +49(0)30.617 85 310
Fax: +49(0)30.617 85 330
www.lbd.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Hintergrund ... 4
2 Grundsätze der Entwicklung der Fernwärmeversorgung ... 4
2.1 Ausspeisung ... 4
2.2 Einspeisung ... 4
3 Entflechtung ... 5
4 Aufgaben der Netzbetreiber ... 5
5 Netzzugang ... 6
5.1 Grundsätze des Netzzugangsmodells ... 6
5.2 Vertragliche Regelungen ... 7
6 Netzentgelte ... 7
7 Einspeisevergütung Kleinerzeuger ... 8
7.1 Aufzunehmende Mengen ... 8
7.2 Höhe der Einspeisevergütung ... 9
8 Regulierungsbehörde ... 9

1 Hintergrund

Die BSU plant eine Gesetzesinitiative für ein Fernwärmegesetz.

Ziel des Gesetzes ist es einen Rahmen zuschaffen, um die CO_2-Fracht im Hamburger Fernwärmenetz entsprechend der Klimaschutzziele zu minimieren, den Ausbau der Fernwärmenetze zu fördern und Wettbewerb zwischen verschiedenen Erzeugern und Vertrieben innerhalb der Fernwärmesysteme zu ermöglichen.

Das Eckpunktepapier dient der Vertiefung der behördeninternen Diskussion. Es orientiert sich in seiner Struktur an der Gliederung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Das EnWG reguliert im Kern Strom- und Gasnetzbetriebe. Der überwiegende Teil dieser Regeln ist auch auf den Fernwärmenetzbetrieb anwendbar.

In einer späteren Phase ist zu prüfen, ob und inwieweit das Fernwärmegesetz durch Bezugnahme auf das EnWG wesentliche Regelungen übernimmt (z.B. Entflechtung, Netzentgelte, Regulierungsbehörde).

2 Grundsätze der Entwicklung der Fernwärmeversorgung

2.1 Ausspeisung

In entsprechend ausgewiesenen Fernwärmevorranggebieten wird neuen Verbrauchern ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmnetze auferlegt. Ein Befreiungstatbestand liegt vor, wenn die individuelle Wärmeversorgung nicht klima- und umweltschädlicher als der Wärmebezug aus dem Fernwärmenetz ist.

2.2 Einspeisung

Allen Einspeisewilligen wird der Anschluss an ein Fernwärmenetz (vorrangig das nächstgelegene) ermöglicht, sofern dies für den jeweiligen Netzbetreiber technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Unterschieden wird dabei nach

- Anlagen, die eine Einspeisevergütung erhalten (Kleinerzeuger) und
- Anlagen, die auf der Basis von Netznutzung für Dritte (TPA) Wärme einspeisen, die von Dritten abgenommen wird (Großanlagen)

Als Abgrenzungskriterium gilt dabei die maximale Wärmeerzeugungsleistung der Anlage (alternativ: die Leistung, die bei …°C maximal zur Einspeisung ins Fernwärmenetz zur Verfügung steht).

3 Entflechtung

Analog den Regelungen des EnWG für die Strom- und Gasnetzbetreiber gilt das Grundprinzip des Unbundlings der Aktivitäten des Netzbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Wärmeversorgung (Erzeugung und Vertrieb).

Da es sich bei dem Netz von Vattenfall um ein Netz mit mehreren hunderttausend Kunden handelt, ist hier eine rechtliche Entflechtung zwingend. Bei den anderen Betreibern ist eine operationelle Entflechtung erforderlich.

4 Aufgaben der Netzbetreiber

Die Netzbetreiber haben im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- diskriminierungsfreier Betrieb sicherer, zuverlässiger und leistungsfähiger Fernwärmenetze
- Kooperation mit anderen Netzbetreibern, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist
- Sicherstellung des Netzzuganges (Organisation und Abwicklung)
- Bereitstellung von Systemdienstleistungen
- Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie (Beschaffung in transparentem und diskriminierungsfreiem Verfahren, Sicherstellung des ggf. verbleibenden Regel- und Ausgleichsenergiebedarfs aus Netzpuffer, flexiblen Erzeugungsanlagen und Wärmespeicher)
- Abnahme und Vergütung der Einspeisung von Wärme aus Kleinanlagen
- Wälzung der Einspeisevergütung auf die Netzentgelte
- Kalkulation der Netzentgelte und Vorlage zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde
- bedarfsgerechter Ausbau, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist

5 Netzzugang

5.1 Grundsätze des Netzzugangsmodells

Als Netzzugangsmodell gilt das Entry-Exit-Modell, d.h. der Netzzugang erfolgt separat über Entry- und Exitverträge. Diese können unabhängig voneinander abgeschlossen werden. Der Abschluss eines Entry- oder Exitvertrages verschafft den Zugang zu einer virtuellen Wärmehandelsplattform.

Jede an ein Fernwärmenetz angeschlossene Einspeisestelle, die keine Einspeisevergütung erhält, hat einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang innerhalb des Netzes, an das sie angeschlossen ist. Der Netzzugang kann nur verweigert werden, wenn er technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Soll ein Transport über mehrere Netze erfolgen, so ist durch die betroffenen Netzbetreiber zunächst eine Kostenschätzung für die dazu erforderlichen Integrationsmaßnahmen vorzunehmen. Anschließend ist die Erhöhung der jeweiligen Netzkosten zu ermitteln, wenn die integrationsbedingten Mehrkosten zu gleichen Teilen auf die betroffenen Netzbetreiber verteilt werden. Beträgt die Erhöhung des mittleren spezifischen Netznutzungsengeltes unter Berücksichtigung der durch die Netzintegration erhöhten Transportmengen bei keinem der betroffenen Netzbetreiber mehr als …%, so ist dem Begehren des Netznutzers stattzugeben und die erforderlichen Integrationsmaßnahmen sind umzusetzen. Als Gegenleistung können die jeweiligen Netzbetreiber vom Netznutzer in diesem Fall den Abschluss von langfristigen Ein- und Ausspeiseverträgen verlangen.

Die betroffenen Netzbetreiber sind im Falle von netzübergreifenden Transporten zu einer umfassenden Kooperation verpflichtet, die sicherstellt, dass der Fernwärmetransport mit je einem Ein- und Ausspeisevertrag abgewickelt werden kann.

Sofern keine registrierende Leistungsmessung vorliegt, werden zur Abwicklung von Ein- und Ausspeisungen Standardlastprofilverfahren angewendet. Die im Rahmen der Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber aufzunehmenden Wärmemengen sind pro rata als verminderte Einspeisemengen allen Ausspeisestellen zuzuordnen und entsprechend in den Standardlastprofilen zu integrieren.

Die Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen ist durch den jeweiligen Netzbetreiber auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten fließen in die Kalkulation der Netzentgelte ein.

5.2 Vertragliche Regelungen

Die vom Netzbetreiber anzubietende Vertragsdauer soll mindestens gestaffelt sein nach folgenden Zeiträumen:

- eine Heizperiode
- ein Jahr
- mehrere Jahre

Musterverträge sind gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, den angebotenen Dienstleistungen beim Netzzugang und der technischen Beschreibung des Netzes auf der Website des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

Vertraglich zu regeln sind mindestens:

- Bedingungen der Netznutzung
- technische Parameter der Wärme
- Modalitäten von Messung, Bilanzausgleich und Abrechnung
- Haftungsbestimmungen
- Kündigungsrechte
- Vertraulichkeit der Daten

6 Netzentgelte

Die Netzentgelte werden transportpfadunabhängig als Entry- und Exitentgelte kalkuliert. Sie sind so zu kalkulieren, dass die Summe aus Entry- und Exitentgelten je etwa zur Hälfte zu den Netzentgelten beitragen. Die Höhe der Entry- und Exitentgelte wird so festgelegt, dass Anreize für eine möglichst verbrauchnahe Einspeisung geschaffen werden.

Dazu teilt jeder Netzbetreiber– soweit dies zur Steuerung von Netzbetrieb und -ausbau sinnvoll ist, sein Netz in mehrere Ein-und Auspeisezonen ein. Die Einteilung erfolgt so, dass Ein- bzw. Ausspeisepunkte, die eine vergleichbare geographische Lage zu den Haupttransporttrassen innerhalb des Netzes haben, in jeweils einer Zone zusammengefasst werden.

Die Entry- und Exit-Entgelte werden jeweils gestaffelt nach Ein- bzw. Ausspeisebedarf in den jeweiligen Zonen mit dem Ziel einer verbrauchsnahen Einspeisung gebildet. Je Ein –bzw. Ausspeisezone hat das Entry- bzw.

Exitentgelt dieselbe Höhe. Gibt es gravierende Unterschiede zwischen Heizperiode und Nichtheizperiode, so können die Entry- und Exitentgelte auch entsprechend differenziert werden.

Die Netzentgelte sind jeweils als Leistungspreise bezogen auf die maximale Ein- bzw. Ausspeiseleistung zu ermitteln. Die Entgelthöhe wird prinzipiell kostenbasiert ermittelt (d.h. analog GasNEV i.d.F. vom 25.07.2005), basiert aber nicht auf Wiederbeschaffungswerten der Anlagen, sondern auf Realkapitalerhalt. Zur Wälzung der Einspeisevergütung auf die Netzentgelte ist auf der Basis einer Prognose zu kalkulieren. Die Ex-post-Abrechnung der Differenz aus Istkosten und prognostizierten Kosten wird jeweils rollierend zum Beginn der neuen Heizperiode in die folgende Kalkulation übernommen.

Gegebenenfalls werden an der CO_2-Bilanz der einzuspeisenden Wärme orientierte Zu- oder Abschläge auf die Entry-Entgelte festgelegt.

Die Entgelte müssen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach der Genehmigung sind sie auf der Website des jeweiligen Netzbetreibers zu veröffentlichen.

7 Einspeisevergütung Kleinerzeuger

7.1 Aufzunehmende Mengen

Die Einspeisung gegen Einspeisevergütung wird den grundsätzlich berechtigten Kleinerzeugern auf Antrag gewährt. Der Beginn der Einspeisung erfolgt in der Regel mit Beginn einer neuen Heizperiode.

Eine Aufnahme von Wärmemengen aus Kleinanlagen gegen eine Einspeisevergütung wird grundsätzlich nur für Überschussmengen, d.h. Mengen, die den Eigenbedarf übersteigen, gewährt. Außerhalb der Heizperiode werden keine Einspeisemengen vergütet.

Im Rahmen einer in der Heizperiode durchzuführenden Messung über 24 Stunden wird die Auslastung der jeweiligen Anlage für den Eigenbedarf und damit die zur Einspeisung zur Verfügung stehende Leistung bei gegebener Außentemperatur bestimmt. Die ermittelten Messpunkte dienen dem Netzbetreiber zur Generierung eines Summenstandardlastprofils über alle im Rahmen der Einspeisevergütung einspeisenden Kleinerzeuger.

Die Vergütung für jede Anlage wird auf eine bestimmte Einspeisemenge begrenzt. Diese wird ermittelt aus der bei [0]°C aus dem Summenlastprofil resultierenden individuellen Einspeiseleistung der Anlage, multipliziert mit … Stunden.

Der Netzbetreiber erfasst jährlich die Summe der Einspeisemengen aller im Rahmen der Einspeisevergütungsregelung einspeisenden Kleinerzeuger. Übersteigt diese Summe …% der gesamten im selben Zeitraum im Netz transportierten Wärmemengen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anträge von neuen Kleinerzeugern auf eine Einspeisevergütung abzulehnen. Erhalten die Antragsteller ihren Antrag für die Folgejahre aufrecht, so wird ihren Anträgen bevorzugt stattgegeben, sobald die Summe der Einspeisevergütungsmengen den o.g. Anteil an den Gesamtmengen wieder unterschreitet.

7.2 Höhe der Einspeisevergütung

Die Vergütung besteht aus einer Basisvergütung je MWh für alle Einspeisestellen sowie ggf. unterschiedlichen Boni, die an der CO_2-Bilanz der jeweiligen Einspeisestelle und an dem Entryentgelt in der Netzzone, in dem die Einspeisestelle gelegen ist, orientiert sind. Die Höhe der Basisvergütung orientiert sich an den variablen Kosten eines Benchmarks (z.B. gasbefeuerter Brennwertkessel) oder wird im Rahmen einer Auktion ermittelt.

Die Einspeisevergütung wird jeweils zu Beginn der Heizperiode für die angepasst. Der angepasste Preis gilt für die gesamte Heizperiode. Die Anpassung erfolgt dabei

- zu [90%] an den Terminmarktpreis für Gas[1] für die Quartalsprodukte in der Heizperiode (Handelszeitraum sind die Tage [des vorletzten Monats] vor Lieferbeginn)
- zu [10%] der Mittelwert eines Instandhaltungskostenindex[2] im Vorjahr lt. Veröffentlichung von Destatis

8 Regulierungsbehörde

Die Funktion einer Regulierungsbehörde wird von [der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt] übernommen. Ihr obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Netznutzungsentgelte
- Überwachung der Entflechtungsvorschriften

---

[1] vorzugsweise z.B. Gaspool an der EEX, sobald hier entsprechende Produkte gehandelt werden

[2] z.B. Baupreisindizes Instandhaltung von Wohngebäuden: Mehrfamiliengebäude ohne Schönheitsreparaturen: Heiz- und zentrale Wassererwärmungsanlagen

- Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Netzbetreiber
- Überwachung der technischen Vorschriften
- Missbrauchsaufsicht und Vorteilsabschöpfung